

Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 11/2024

Schleswig, 4. November 2024

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 100 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 11. November 2024 um 16:30 Uhr
- Seite 101 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrpflicht
- Seite 102 Bekanntmachung über die Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich (Anordnung-Nr.: I/033 SH/1) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel -Schutzbereichsbehörde- vom 18.09.2024
- Seite 108 Bekanntmachung über die Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich (Anordnung-Nr.: I/034 SH/1) des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel -Schutzbereichsbehörde- vom 18.09.2024

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 11. November 2024 um 16:30 Uhr im Ständesaal des Schleswiger Rathauses, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig

Sollten Sie für Ihre Teilnahme an der Sitzung Unterstützung durch eine gebärdensprachdolmetschende Person benötigen, mailen Sie dies bitte bis spätestens 04.11.2024 an sitzungsdienst@schleswig.de.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung und Begrüßung					
2	Anträge zur Tagesordnung					
3	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.10.2024					
4	Einwohnerfragestunde					
5	Aktuelle Stunde					
6	Aktuelle Anträge					
7	Anfragen an den Bürgermeister					
8	Berichte der Ausschussvorsitzenden					
9	Verwaltungsbericht des Bürgermeisters					
10	Beschluss über die Umbesetzung der Jugendkonferenz	VO/2024/154				
11	Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen	VO/2024/152				
12	Beschluss über die Wahl bzw. Benennung der Vertretenden in sonstigen Gremien	VO/2024/153				
13	Beschluss über die mehrjährige Finanzierung des Welterbe-Marketings	VO/2024/148				
14	Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt Schleswig	VO/2024/143				
Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil						
15	Beschluss über die Vergabe von Dienstleistungen zum Betrieb der kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von Geflüchteten für die Jahre 2025 und 2026 (Leistungsverzeichnis und Bewertungskriterien)	VO/2024/147				
16	Grundstücksangelegenheiten					

Öffentlicher Teil

17 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

gez. Roß

Susanne Roß

Bürgervorsteherin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig

Nr. 11/2024 vom 04.11.2024

Bekanntmachung

Aufgrund § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) weist die Stadt Schleswig darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163), widersprechen können.

Gemäß § 58 c des Soldatengesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die nächste Datenübermittlung findet im März 2025 statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bildung, Kultur und Ordnung, Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, einzulegen.

Schleswig, 22. Oktober 2024

Stadt Schleswig Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig

Nr. 11/2024 vom 04.11.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel 24106 Kiel, 20. September 2024 Feldstraße 234

- Schutzbereichbehörde -

I.



Bonn, 18. September 2024

Anordnung

Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich - BMVg IUD I 3 - Anordnung-Nr.: I/033 SH/1 -

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S.706), wird in der Stadt

Schleswig

Gemarkung: Schleswig

Kreis Schleswig-Flensburg, Land Schleswig-Holstein

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Schleswig 4 DFMG (1) erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Schleswig 4 DFMG (1) (Schutzbereichsplan) vom 18. September 2024 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die durch gelbe bzw. rote Linien abgegrenzt werden.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz).

Der Schutzbereichsplan vom 18. September 2024 - BMVg IUD I 3 Anordnung-Nr.: I/033 SH/1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

- Schutzbereichbehörde -

Feldstraße 234

24106 Kiel

je eine weitere Ausfertigung beim

- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum,

Industriestraße 15

25813 Husum

sowie bei der

- Stadt Schleswig,

Rathausmarkt 1

24837 Schleswig

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

erhoben werden.

Anlagen: 1. Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

2. Begründung der Schutzbereichsanordnung

3. Schutzbereichsplan (digital)

Im Auftrag

Biester Jens Digital unterschrieber von Bleeter Jens Datum 2024.09.18

Biester

Anlage 1 zur Schutzbereichsanordnung BMVg - IUD I 3 Anordnung-Nr. I/033 SH/1 vom 18. September 2024

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Teilweise betroffene Grundstücke:

Tellweise betroffene Grundstücke:						
Flur	Gemark.Schl.	Gemeinde	Flurstück			
7	8101	Schleswig	203/77, 216/85, 291/77, 77/6, 86/3, 96/17			
9	8101	Schleswig	19, 21, 20/1, 20/18			
10	8101	Schleswig	481, 489, 498, 100/10, 100/14, 100/8, 100/9, 115/30, 169/98, 170/98, 171/98, 172/98, 262/84, 275/84, 276/84, 277/84, 278/84, 279/84, 292/86, 293/86, 294/86, 295/86, 296/86, 345/84, 75/6, 83/17, 83/18, 84/4, 89/11, 89/12, 89/13, 89/21, 89/26, 98/14			
39	8101	Schleswig	51, 109, 15/1, 13/4, 27/9, 34/4, 77/29, 78/36			
Ganz betroffene Grundstücke:						
Flur	Gemark.Schl.	Gemeinde	Flurstück			

- II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen, folgende Beschränkungen ein: Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich
 - bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
 - Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,

Keine

in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 Schutzbereichgesetz (SchBerG)).

III. Besondere Beschränkungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde –:

Bei der Verteidigungsanlage Schleswig 4 DFMG (1) handelt es sich um eine Antennenanlage mit strahlender Richtstrahlcharakteristik.

Im Radius von 100 m um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

Auf einer Länge von 1.400 m vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen Öffnungswinkel 1,87° beträgt.

Innerhalb des Schutzbereiches (1.400 m Sektor)

- bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG), die Belange der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 10 BauGB sowie § 2 Abs. 2 Ziff. 7 ROG sind zu berücksichtigen,
- ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante (Höhenbegrenzung 121,65 m über NHN) verläuft, nicht zulässig,
- ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen nicht zulässig,
- ist der Betrieb elektrischer Bahnen gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

IV. Außerhalb des Schutzbereiches

Zusätzlich wird ein sogenannter Trassenschutz im Anschluss an den 1.400m Sektor und im Abstand von 1.400m vom Antennenfußpunkt gebildet. Dieser Trassenschutz umfasst einen Korridor von +/- 100m beiderseits der Hauptstrahlrichtung bis zur Gegenstelle. Der entsprechende Bereich gilt nicht als Schutzbereich i.S.d. SchBerG, vielmehr besteht hier ein

Trassenschutz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich,

da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichbehörde wahrnimmt.

Die Aufgaben des Betroffenenvertreters nimmt derzeit das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Referat K4 – wahr.

V. Die geforderten Maßnahmen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Schleswig 4 DFMG (1) notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von die Schutzbereichanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Maßnahmen berühren.

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziffern II. bis IV.) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde – Feldstraße 234 24106 Kiel

eingelegt werden.

VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches,
- den Plan des Schutzbereiches.

Entstehen durch diese Maßnahme einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat – Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

Im Auftrag

Pahlenkem Digital unterschrieben von Pahlenkemper Joern Datum: 2024.09.20 12:26:32 +02'00'

Pahlenkemper

Die Unterlagen sind im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 414, in Schleswig während der Dienstzeiten einsehbar.

Bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: t.enders@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-416

Schleswig, 04.11.2024

STADT SCHLESWIG DER BÜRGERMEISTER

6

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - 24106 Kiel, 23. September 2024 Feldstraße 234

I.



Bonn, 18. September 2024

Anordnung

Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich - BMVg IUD I 3 - Anordnung-Nr.: I/034 SH/1 -

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S.706), wird in der Stadt

Schleswig

Gemarkung: Schleswig

Kreis Schleswig-Flensburg, Land Schleswig-Holstein

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Schleswig 4 DFMG (2) erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Schleswig 4 DFMG (2) (Schutzbereichsplan) vom 18. September 2024 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die durch gelbe bzw. rote Linien abgegrenzt werden.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz).

Der Schutzbereichsplan vom 18. September 2024 - BMVg IUD I 3 Anordnung-Nr.: I/034 SH/1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

- Schutzbereichbehörde -

Feldstraße 234

24106 Kiel

je eine weitere Ausfertigung beim

- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum,

Industriestraße 15

25813 Husum

sowie bei der

- Stadt Schleswig,

Rathausmarkt 1

24837 Schleswig

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

erhoben werden.

Anlagen: 1. Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

2. Begründung der Schutzbereichsanordnung

3. Schutzbereichsplan (digital)

Im Auftrag

Biester Jens Biester Jens Beham: 2014.092.16 15:41:19

Biester

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Teilweise betroffene Grundstücke:

Flur	Gemark.Schl.	Gemeinde	Flurstück			
8	8101	Schleswig	46/4, 46/5, 98/1			
9	8101	Schleswig	19, 21, 20/1, 20/18			
10	8101	Schleswig	475, 498, 514, 515, 115/30, 269/86, 270/86, 301/87, 351/99, 353/116, 385/97, 388/97, 84/4, 87/1, 87/3, 87/4, 89/21, 89/26, 89/6, 89/7, 97/63, 97/65, 97/66, 98/5, 98/6			
39	8101	Schleswig	4, 17, 37, 38, 50, 112, 113, 114, 19/4, 19/5, 8/6, 19/6			
Ganz betroffene Grundstücke:						

Flur	Gemark.Schl.	Gemeinde	Flurstück
10	8101	Schleswig	359/116

- II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen, folgende Beschränkungen ein: Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich
 - bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
 - Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
 - in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 Schutzbereichgesetz (SchBerG)).
- III. Besondere Beschränkungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde –:

Bei der Verteidigungsanlage Schleswig 4 DFMG (2) handelt es sich um eine Antennenanlage mit strahlender Richtstrahlcharakteristik.

Im Radius von 100 m um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

Auf einer Länge von 1.400 m vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen Öffnungswinkel 1,87° beträgt.

Innerhalb des Schutzbereiches (1.400 m Sektor)

- bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG), die Belange der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 10 BauGB sowie § 2 Abs. 2 Ziff. 7 ROG sind zu berücksichtigen,
- ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante (Höhenbegrenzung 118,65 m über NHN) verläuft, nicht zulässig,
- ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen nicht zulässig,
- ist der Betrieb elektrischer Bahnen gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

IV. Außerhalb des Schutzbereiches

Zusätzlich wird ein sogenannter Trassenschutz im Anschluss an den 1.400m Sektor und im Abstand von 1.400m vom Antennenfußpunkt gebildet. Dieser Trassenschutz umfasst einen Korridor von +/- 100m beiderseits der Hauptstrahlrichtung bis zur Gegenstelle.

Der entsprechende Bereich gilt nicht als Schutzbereich i.S.d. SchBerG, vielmehr besteht hier ein Trassenschutz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichbehörde wahrnimmt.

Die Aufgaben des Betroffenenvertreters nimmt derzeit das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Referat K4 – wahr.

V. Die geforderten Maßnahmen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Schleswig 4 DFMG (2) notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von die Schutzbereichanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Maßnahmen berühren.

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziffern II. bis IV.) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde – Feldstraße 234 24106 Kiel

eingelegt werden.

VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches,
- den Plan des Schutzbereiches.

Entstehen durch diese Maßnahme einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat – Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

Im Auftrag

Pahlenkem Digital unterschrieben von Pahlenkemper Joern
Datum: 2024.09.23
11:09:42 +02'00'

Pahlenkemper

Die Unterlagen sind im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 414, in Schleswig während der Dienstzeiten einsehbar.

Bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: t.enders@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-416

Schleswig, 04.11.2024

STADT SCHLESWIG DER BÜRGERMEISTER

6